

Jugendordnung der Brandenburgischen Schützenjugend

Stand 1995

Änderungsvorlage Dezember 2007

die Änderungsvorschläge sind gelb hinterlegt

1. Mitgliedschaft

Mitglied der Brandenburgischen Schützenjugend (BSJ) sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine des BSB bis zur Vollendung des ~~21.~~ [26.] Lebensjahres und deren gewählte Funktionäre.

2. Zweck

Die Brandenburgische Schützenjugend will...

- 2.1. durch die Mitarbeit in den Mitgliedsvereinen jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigkeit wecken.
- 2.3. bei der Traditionspflege in den Mitgliedsvereinen mitwirken.
- 2.4. die Zusammenarbeit der Vereins- und Kreisjugend untereinander fördern.
- 2.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen fördern und durchführen.
- 2.6. herausragendes Engagement in der Jugendarbeit ehren und würdigen.

3. Grundsätze

- 3.1. Die Brandenburgische Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Brandenburgischen Schützenbundes selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 3.2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

4. Organe

Organe der Brandenburgischen Schützenjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

5. Jugendtag

5.1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

Der außerordentliche Jugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedsvereinen und auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes, ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.

5.2. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Brandenburgischen Schützenjugend.

5.3. Der Jugendtag setzt sich aus dem Jugendausschuss und den Vertretern der Mitgliedsvereine der Brandenburgischen Schützenjugend zusammen.

5.4. Die Vereine entsenden in den Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer Jugendlichen Mitglieder bis zu 10 Mitgliedern 2 Delegierte und für jede weiteren angefangenen 10 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.

Von jedem Mitgliedsverein soll mindestens der Jugendleiter, der Jugendsprecher oder Stellvertreter und mindestens ein Delegierter bis zum Alter von ~~20~~ [26] Jahren entsandt werden.

5.5. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.

5.6. Stimmenübertragung auf einen anderen Mitgliedsverein ist nicht möglich.

5.7. Die Delegierten für den Jugendtag werden von den Mitgliedsvereinen benannt und sind schriftlich der Geschäftsstelle des Brandenburgischen Schützenbundes bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Jugendtages zu melden.

5.8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

~~Wahlen~~ [Abstimmungen] werden in der Regel ~~geheim~~ [offen] durchgeführt. Es sei denn, eine geheime Abstimmung wird beantragt und findet eine einfache Mehrheit.

5.9. Anträge zum Jugendtag können von den Organen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendleiter in der Geschäftsstelle des Brandenburgischen Schützenbundes vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

5.10. Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit geht nur dann verloren, wenn die Hälfte der nach Eröffnung des Jugendtages entsprechend der ausgelegten Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

6. Aufgaben

6.1. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- d) Entlastung des Jugendvorstandes

e) Wahl des Landesjugendleiters und ~~der Stellvertreter~~ [ändern]

f) Wahl der zwei Landesjugendsprecher/-in ~~und deren Stellvertreter/ in~~

~~g) Wahl von drei Vereinsjugendleitern in den Jugendvorstand~~ [streichen]

- h) Änderung der Jugendordnung
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Jugendausschuss

7.1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand, den Kreisjugendleitern oder einem anderen Beauftragten des Kreises, dem Landessportleiter, den stellvertretenden Landesjugendsprechern sowie der Landesdamenleiterin.

7.2. Der Jugendausschuss hat zur Verwirklichung des in der Satzung des Brandenburgischen Schützenbundes verankerten Zieles "Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport" beizutragen.

7.3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens ~~zweimal~~ jährlich statt. Sie werden im Einvernehmen mit dem Präsidium einberufen, wobei Zeitpunkt und Ort bekanntgegeben werden.

7.4. Der Jugendausschuss übt seine Tätigkeit nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung aus.

7.5. ~~Der Jugendausschuss entscheidet über die Arbeits- und Finanzplanung.~~

8. Jugendvorstand

8.1. Der Vorstand der Jugend setzt sich aus dem Landesjugendleiter, ~~zwei~~ stellvertretenden Landesjugendleiter[n], ~~drei Jugendleitern der Vereine~~, und den zwei Landesjugendsprecher, ~~oder der Landesjugendsprecherin oder~~ ~~und deren Stellvertreter~~ zusammen.

8.2. Der Landesjugendleiter und ~~die zwei~~ Landesjugendsprecher, ~~und die drei Vereinsjugendleiter~~ werden vom Jugendtag ~~in dem Jahr, in dem das Präsidium des Brandenburgischen Schützenbundes gewählt wird,~~ auf ~~2~~ Jahre bis zum Zeitpunkt der Neuwahl bestellt. Die stellv. Landesjugendleiter ~~und die stellv. Landesjugendsprecher~~ werden im darauf folgenden Jahr ~~ebenfalls für 2 Jahre~~ gewählt. ~~Bei vorzeitigen Ausscheiden eines des Landesjugendsprecher rückt der Stellvertreter nach, eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit findet statt.~~

8.3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Brandenburgischen Schützenbundes.

8.4. Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Brandenburgischen Schützenjugend nach innen und nach außen.

8.5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Brandenburgischen Schützenbundes sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendausschusses.

8.6. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr.

8.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

9. Ausschüsse Arbeitsgruppen

Jugendausschuss oder Jugendvorstand können zur Erledigung begrenzter Aufgaben ~~Ausschüsse~~ **Arbeitsgruppen** berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

10. Wählbarkeit

Wählbar in eine Funktion des Jugendvorstandes ist jedes Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes das nicht der unmittelbaren Weisungsbefugnis eines anderen Gremiums des BSB oder des DSB untersteht.

Wählbar als Landesjugendsprecher oder deren Stellvertreter ist, wer das ~~24~~ [26.] Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

11. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

12. Übergangsregelungen

Zum Erreichen der Staffelung der Wahlperioden gemäß Nr. 8.2. erfolgt 1995 die Wahl des Landesjugendleiters und der Jugendsprecher/ in für ein Jahr; die Wahl des stellv. Landesjugendleiters für zwei Jahre. Die Wahl der stellv. Landesjugendsprecher erfolgt 1996 ebenfalls für ein Jahr. Dieser Absatz verliert zum 31. 12. 1996 seine Gültigkeit.

12. Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde durch den Jugendtag am _____ beschlossen und durch den Gesamtvorstand des BSB am _____ bestätigt.